

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00038

vom 29. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00038 du 29 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00038 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

‘ 000.-- (Urk. 20/21).

Ein weiteres Gesuch stellte der am 15. Oktober 2014 bestellte Beistand der Versicherten am 5. November 2014 (Urk. 20/23) , welches mit Verfügung vom 20. Januar 2015 ebenfalls unter Anrechnung eines Vermögensverzichts von Fr. 231'000.-- abgewiesen wurde (Urk. 20/27). Die dagegen erhobene Einsprache vom 13. Februar 2015 (Urk. 20/34) wies die Gemeinde Y.____ mit Einspracheentscheid vom 8. April 2015 (Urk. 20/36 = Urk. 2) ab.

E. 1.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG).

E. 1.2

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 1.3

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die leistungsansprechende Person ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat (BGE 131 V 329 E. 4.2 ff. mit Hinweisen). Wenn diese Voraussetzungen für die Annahme eines Verzichts nicht vorliegen, hat eine Vermögensanrechnung selbst dann nicht zu erfolgen, wenn die leistungsansprechende Person vor der Anmeldung zum Bezug der Ergänzungsleistungen über ihre Verhältnisse gelebt haben könnte. Das Ergänzungsleistungssystem bietet keine gesetzliche Handhabe dafür, eine wie auch immer geartete „Lebensführungskontrolle“ vorzunehmen und danach zu fragen, ob ein Gesuchsteller in der Vergangenheit im Rahmen einer „Normallitätsgrenze“ gelebt hat, die im Übrigen erst noch näher umschrieben werden müsste. Vielmehr haben die Ergänzungsleistungsbehörden von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen, dass ein Gesuchsteller

nicht über die not wendigen Mittel zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs verfügt, und nicht danach zu fragen, warum dem so ist (BGE 121 V 204 E. 4b mit Hinweisen).

E. 1.4

Dass eine Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder auf grund einer Rechtspflicht erfolgt ist, ist als anspruchsbegründende Tatsache von der leistungsansprechenden Person zu beweisen, wobei der Beweisgrad der über wiegenden Wahrscheinlichkeit massgebend ist und sie die Folgen allfälliger Beweislosigkeit zu tragen hat, und zwar in dem Sinne, dass sie sich das angeblich entäusserte Vermögen sowie den darauf entfallenden Ertrag (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit . b ELG) anrechnen lassen muss (BGE 121 V 204 E. 6a; AHI 1995 S. 167 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts P 38/06 vom 11. Oktober 2007 E. 3.3.1).

E. 1.5

Gemäss Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG), jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert (Abs. 1). Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3). 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 8. April 2015 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 8. Mai 2015 Beschwerde und beantragte, dieser sei aufzuheben, und es sei die Sache zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurück zuweisen. Mit Gerichtsverfügung vom 28. August 2015 wurden antrags gemäss (vgl. Urk. 1 S. 2) das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der gegen Z.____ hängigen Straf- und Betreibungsverfahren sistiert und die unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt (Urk. 12). Am

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging aufgrund der Akten davon aus, dass trotz entsprechender Aufforderung keinerlei plausible Begründungen zum Vermögensverzicht beigebracht worden seien, weshalb dieser in der Höhe von Fr. 231'000.-- anzurechnen sei. Auch seien keine Belege über die Uneinbringlichkeit des Darlehens beigebracht worden (Urk. 2). Weitere Abklärungen seien nicht erforderlich. Zudem sei vor rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens nicht auf den Entscheid zurückzukommen (Urk. 19).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass der hier in Frage stehende Vermögensschwund darauf zurückzuführen sei, dass vorab in den Jahren 2006 und 2007 Vermögenswerte ohne ihre Kenntnis an Z.____ gegangen seien. Der Grund für die Geldhingaben und Bezüge seitens Z.____ sei unklar. Ungeklärt sei auch, in welchem Ausmass er die ihm so zugeflossenen Gelder zu ihren Gunsten verwendet habe. Es bestehe die Vermutung, dass ihm gegenüber jedenfalls eine noch Fr. 100'000.-- übersteigende Forderung bestehe. Im Einzelnen sei ihr aus dem Testament ihres verstorbenen Lebenspartners A.____, mit dem sie etwa 30 Jahre zusammengelebt habe, ein Betrag von etwa Fr. 300'000.-- zugeflossen. Z.____ - bei ihm handle es sich um den im Testament nicht erwähnten

Adoptivsohn des Erblassers - sei im Jahre 2006 wieder aufgetaucht und habe ihr erklärt, dass er Fr. 100'000.-- für seine Scheidung benötige und dass er sie liebe. Er habe sich dann um alle ihre Bankkonti gekümmert, und sie habe ihm laufend ihre Rechnungen geschickt (Urk. 1).

Die Beschwerdeführerin legte nach Aufhebung der Sistierung dar, dass die Betreuung gegen Z.____ aus dem Darlehen zu einem Erlös von Fr. 6'744.70 geführt habe. Im Restbetrag des Darlehens einschliesslich Verzugszinsen von Fr. 168'149.60 sei ein Verlustschein ausgestellt worden. Mit Blick auf das Gesamteinkommen von Z.____ und den Betreibungsregisterauszug sei anzunehmen, dass das Darlehen in diesem Ausmass uneinbringlich sei. Basierend auf den zur Verfügung gestellten Akten liessen sich die Z.____ vorgeworfenen Vermögensdelikte nicht rechtsgenügend belegen; der dringende Tatverdacht der Begehung derartiger Delikte zum Nachteil diverser Geschädigter bestehe jedoch nach wie vor. Die an Z.____ übergebenen Gelder, welche er gegen ihren Willen deliktisch erlangt haben dürfte, seien damit nicht einbringlich, und sie habe diese auch nicht leichtfertig mit dem hohen Risiko eines vollen Wertverlustes überlassen. Aufgrund seiner beruflichen Stellung, seines hohen Einkommens wie auch generell aufgrund der gegebenen Vertrauensbeziehung habe sie viel mehr davon ausgehen dürfen, dass er ihr die Gelder wieder ordnungsgemäss erstatten würde (Urk. 15).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bei der Berechnung der Zusatzleistungen zu Recht ein Verzichtsvormögen in der Höhe von Fr. 231'000.-- angerechnet hat.

Die einzelnen Positionen der Berechnung der Zusatzleistungen stellen Begründungselemente der Verfügung und allenfalls des Einspracheentscheides (Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses) dar. Nicht beanstandete Berechnungspositionen prüft das kantonale Versicherungsgericht nur, wenn hiezu aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 125 V

413 E. 2b und 2c).

E. 3

f. Ziff. 13-14, S.

E. 3.1.1

Dem umstrittenen Vermögensverzicht liegt laut Angaben der Beschwerdeführerin und ihrer Begleiterin im Anhörungsprotokoll der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster vom 23. September 2014 (Urk. 3/14) zusammengefasst folgender Sachverhalt zu Grunde:

Während rund 30 Jahren habe die Beschwerdeführerin mit ihrem Lebenspartner A.____ zusammengelebt, welcher 1976 verstorben sei (S. 2 Ziff. 3). Dessen Adoptivsohn Z.____, den sie seit dem 4. Altersjahr kenne,

sei im Jahr 2006 aufgetaucht

und habe der Beschwerdeführerin erklärt, dass er sie liebe. In der Folge habe er sich um alle ihre Bankkonti

gekümmert und für sie die Zahlungen erledigt, und er sei sie auch nach Zürich besuchen gekommen. Bis im Winter 2013/2014 seien alle Rechnungen bezahlt worden. Die Beschwerdeführerin habe ihm Fr. 100'000.-- für seine Scheidung gegeben, wobei man nicht diskutiert habe, ob dies eine Schenkung oder ein Darlehen gewesen sei. Eine Schenkung sei jedoch nie beabsichtigt gewesen. Einzig für diesen Bezug habe sie ihn auf die Bank begleitet, von den weiteren Geldbezügen habe sie nichts gewusst. Eine Vollmacht datiere aus dem Jahr 2010, es gebe aber noch eine andere, da auch Bezüge in den Jahren 2007 bis 2009 getätigt worden seien. Der letzte Kontakt habe am 22. Juni 2014 stattgefunden, Z. ___ habe angerufen und ihr gesagt, dass er alles bezahlt und damit alles retourniert habe, was sie ihm gegeben habe. Vor zwei Jahren habe er eine Kollision mit dem Motorrad gehabt, und seit diesem Zeitpunkt sehe sie ihn nicht mehr (S).

E. 3.1.3

Am 9. Februar 2015 kündigte der Beistand der Beschwerdeführerin das Darlehen im Betrag von Fr. 118'000.-- und forderte dieses sowie die ausstehenden Zinsen ab 3

E. 5

Ziff. 16, Ziff. 18). 3. 1. 2

Aktenkundig ist sodann Folgendes :

Der 1976 verstorbene Lebenspartner A. ___

hinterliess der Beschwerdeführerin testamentarisch Fr. 267'712.80, woraus nach Abzug der Steuern ein Netto-Erbeil von Fr. 184'756.80 resultierte (Urk. 3/12-13, Urk. 20/26).

Den Steuerausweisen der Beschwerdeführerin (Urk. 20/4/a, Urk. 20/16/a, Urk. 20/18) ist sodann folgende Vermögensentwicklung zu entnehmen:

Steuerperiode satzbestimmendes Vermögen in Fr. 2001 318'000 2002 341'000 2003 326'000 2004 315'000 2005 299'000 2006 183'000 2007 224'000 2008 20'000 2009 18'000 2010 14'000 2011 10'000 2012 7'000 2013 1'000

Aus den Steuererklärungen gehen weitere Schenkungen an Z. ___ in der Höhe von Fr. 100'000.-- im Jahre 2006 und von Fr. 92'000.-- im Jahre 2007 hervor (Urk. 3/7-8).

Aktenkundig sind auch die von Z. ___ unterzeichneten Bestätigungen über den Empfang eines Darlehens im Betrag von Fr. 100'000.-- im Jahr 2006 (Urk. 3/9-10) sowie über den Empfang eines Darlehens im Betrag von Fr. 118'000.-- im Jahr 2007 (Urk. 3/11 = Urk. 20/14/1).

Den Beilagen zur Steuererklärung 2007 (Urk. 3/8) sind sodann folgende Zahlungsaufträge der Beschwerdeführerin zu Gunsten von Z. ___

zu entnehmen, welche einen Gesamtbetrag von Fr. 118'000.-- ergeben :

Ausführungsdatum Betrag in Fr. 4.1.2007 34'000 7.2.2007 16'000 19.3.2007 14'000 30.3.2007 10'000 19.04.2007 11'000 9.5.2007 10'000 24.5.2007 5'000 1.6.2007 4'000 18.6.2007 3'000 4.7.2007 6'000 24.7.2007 5'000

Ein Zahlungszweck wurde nicht angegeben, vermerkt wurde lediglich vereinzelt „Salutation

X. ___ “.

Laut Schreiben der Zürcher Kantonalbank vom 5. November 2014 (Urk. 3/17) verfügte Z.____ seit 25. Juni 2010 über eine Unterschriftsberechtigung auf das Privatkonto der Beschwerdeführerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.